



Prüfungsreglement

über die Zertifikatsprüfung

DELLENDRÜCKER/-IN

mit carrosserie suisse Zertifikat

Erlassen und in Kraft gesetzt durch den Entscheid des Zentralvorstandes von carrosserie suisse
vom 20. April 2022

1. ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Diese von carrosserie suisse organisierte Prüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen oder verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Tätigkeiten

1.21 Arbeitsgebiet

Dellendrücker/-innen mit carrosserie suisse Zertifikat arbeiten als Spezialistinnen und Spezialisten mit besonderen handwerklichen Fertigkeiten vorwiegend in Betrieben des Carrosseriegewerbes. Zudem sind sie auch auswärts, bei externen Kunden tätig und erledigen entsprechend anspruchsvolle Reparaturaufträge. Kundinnen und Kunden sind meistens Privat- oder Geschäftspersonen, Versicherungsgesellschaften sowie regionale oder überregionale Autogaragen, Garagen von Flottenbetreibern und Autovermietungen, Gebrauchtwagen Verkaufsstellen, Leasing Mietgesellschaften und Drive-In Zentren.

Ziele sind Reparaturen an Personenwagen und Nutzfahrzeugen welche mit der Arbeitstechnik «Ausbeulen ohne Lackschaden» (ABOL) repariert werden. Die Aufträge betreffen das Beheben von Park- und Hagelschäden, Schäden durch Vandalismus sowie Transportschäden an Neufahrzeugen. Zudem unterstützen sie auch die Arbeit von Carrosseriespengler/-innen durch das Vordrücken von Dellen, die im Nachgang mit einer konventionellen Arbeitstechnik repariert werden.

Dellendrücker/-innen mit carrosserie suisse Zertifikat arbeiten vorwiegend mit Vorgesetzten des Carrosseriegewerbes sowie mit Carrosseriespengler/-innen und Carrosserielackierer/-innen und mit Schadenexperten von Versicherungen zusammen. Bei externer Kundschaft arbeiten sie selbständig, je nach Situation, in Gebäuden oder auf Aussenplätzen.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Dellendrücker/-innen mit carrosserie suisse Zertifikat

stehen im Kundenkontakt: sie nehmen Fahrzeuge und Aufträge entgegen, erläutern die Schäden, beraten die Kundschaft zum Reparaturaufwand und übergeben das Fahrzeug mit Erklärungen zu den reparierten Schäden und zum Kostenaufwand;

analysieren Carrosserieschäden: sie erkennen den Hauptschaden, alte, neue und verdeckte Schäden;

bestimmen Reparaturmethoden und Reparaturkosten: sie bestimmen Dellen, die Reparaturmethoden, die Leistungen der Versicherungsgesellschaft, wenden Kalkulationshilfsmittel an und leiten daraus die Kosten für die Reparatur ab;

reparieren Dellen mit den Techniken des «Ausbeulens ohne Lackschaden»: sie analysieren die Möglichkeiten, mit welchen die Spezialwerkzeuge zur Reparaturstelle geführt werden können, bereiten die Fahrzeugteile zum Ausbeulen vor, indem sie Teile demontieren oder Fahrzeugteile auf einem Ständer aufspannen und Dellen mit den geeigneten Handwerkzeugen und Zugknöpfen oder mit dem Induktionssystem ausbeulen;

führen Abschlussarbeiten aus: sie entscheiden, ob die Reparaturstellen geschliffen oder poliert werden müssen, montieren die Fahrzeugteile, stellen sie ein und kontrollieren das richtige Funktionieren.

1.23 Berufsausübung

Wenn Dellendrucker/-innen mit carrosserie suisse Zertifikat ihre Tätigkeiten als Einzelaufträge, unter saisonalem Druck oder in externen Betrieben ausführen müssen, sind Arbeitsplatz, Arbeitszeit und Pausen oft nicht strukturiert. Daher ist viel Anpassungsfähigkeit und Selbständigkeit gefordert.

Ihre Tätigkeiten stimmen sie mit vor- und nachgelagerten Arbeitsprozessen ab, planen und steuern ihre Arbeitsabläufe selbständig, kontrollieren und beurteilen Arbeitsergebnisse und wenden Qualitätsmanagementsysteme an.

Werden Dellen in Carrosserieteilen mit der ABOL- Technik in die ursprüngliche Form gebracht, ist viel Fingerspitzengefühl, Augenmass, Formgefühl und Geduld erforderlich. Daher verfügen Dellendrucker/-innen mit carrosserie suisse Zertifikat über ausgeprägtes, handwerkliches Geschick, technisches Verständnis und Durchhaltewillen. Sie zeigen Flexibilität und Kreativität in der Auswahl und Anwendung der ABOL- Werkzeuge und Hilfsmittel und sind offen für das spezielle Verhalten der Carrosserie- Werkstoffe.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Hohe Fachkompetenz für individuelle Problemlösungen sind im Carrosseriegewerbe für den Markterfolg von zentraler Bedeutung. Die Arbeiten der Dellendrucker/-innen mit carrosserie suisse Zertifikat tragen dazu bei, dass Fahrzeugteile intelligent repariert und nicht ausgetauscht werden. Die Technik des Ausbeulens ohne Lackschaden ist äusserst effizient und materialschonend; sie leistet daher einen sinnvollen ökologischen Beitrag beim Reparieren von Carrosserieteilen.

Im Vergleich mit der traditionellen Reparaturtechnik, lassen sich Dellen aus Hagel- und Parkschäden mit der ABOL-Technik meistens ohne grossen Aufwand reparieren. Die kleineren Reparaturkosten motivieren die Kundschaft diese sinnvolle Werterhaltung oder Wertsteigerung ausführen zu lassen. Reparaturarbeiten sind stark von Kundenwünschen und Qualitätsanforderungen geprägt. Dellendrucker/-innen mit carrosserie suisse Zertifikat verbinden mit ihren Tätigkeiten anspruchsvolle wirtschaftliche, soziale und ökologische Aspekte. Durch die wachsende Bedeutung von ressourcenschonenden Aktivitäten und durch die Zunahme von kleineren Fahrzeugschäden wächst die Nachfrage nach Spezialisten, welche die ABOL- Technik beherrschen.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgende Organisation der Arbeitswelt bildet die Trägerschaft:
carrosserie suisse, Forstackerstrasse 2B, 4800 Zofingen

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2. ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Zertifikatserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 5 - 8 Mitgliedern zusammen und wird von der Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Präsidentin/ der Präsident wird von der Trägerschaft ernannt.

2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zum vorliegenden Prüfungsreglement und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Zertifikats;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmässige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht von carrosserie suisse. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.

2.32 Übergeordnete Instanzen werden rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3. AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG UND KOSTEN

3.1 Ausschreibung

3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in einer der Landessprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch ausgeschrieben. Entscheidend ist der Landesteil des Prüfungsortes.

3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:

- die Prüfungsdaten;
- die Prüfungsgebühr;
- die Anmeldestelle;
- die Anmeldefrist;
- den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe der Prüfungssprache;
- d) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- e) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer);

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen:

- a) Wer ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis einer entsprechenden technischen Grundbildung von carrosserie suisse oder;
- b) wer eine Berufsprüfung mit entsprechender fachlicher Ausrichtung oder;
- c) wer einen gleichwertigen Ausweis besitzt oder;
- d) wer einen Eintrittstest von carrosserie suisse besteht.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens 90 Tage vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Zertifikats und ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.

3.42 Kandidierende, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.

3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.

3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 6 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle zwei Jahre.

4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich auf Deutsch oder in der Amtssprache des Prüfungsortes prüfen lassen.

- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
- a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel

- 4.14 Ausstands begehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 10 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 8 Wochen vor Beginn der Prüfung zurückziehen.

- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:

- a) Mutterschaft;
- b) Krankheit und Unfall;
- b) Todesfall im engeren Umfeld;
- c) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.

- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:

- a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
- b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
- c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.

- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der praktischen und schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.

- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.

- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.

4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse können, in begründeten Fällen als Expertinnen und Experten eingesetzt werden, wenn sie in einem Team mit einer unabhängigen Expertin oder einem unabhängigen Experten agieren. Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand.

4.5 Abschluss und Notensitzung

4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Übergeordnete Instanzen werden rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.

4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5. PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

5.11 Die Prüfung umfasst folgende Prüfungsteile und dauert **2,5 Stunden**

Prüfungsteil	Prüfungsart	Zeit	Gewichtung
1 Reparaturkosten kalkulieren	schriftlich	40 Min.	15 %
2 Dellen reparieren 1	praktisch	90 Min.	35 %
3 Dellen reparieren 2			35 %
4 Fachgespräch mit der Kundschaft führen	mündlich	20 Min.	15 %
Prüfungsdauer total (Stunden)		2 h 30 Min	100 %

Beschreibung der einzelnen Prüfungsteile:

Prüfungsteil 1 Reparaturkosten kalkulieren

Das Berechnen der Reparaturkosten sowie das Analysieren des Reparaturprozesses für Park- und Hagelschäden, Schäden durch Vandalismus sowie für Transportschäden an Neufahrzeugen stehen im Zentrum dieses Prüfungsteils.

Der/die Kandidat/in analysiert die Schäden, bestimmt den Aufwand für die Reparatur und berechnet die Kosten unter Berücksichtigung der Abklärungen mit Versicherungsvertretern. Sie/ Er führt die Berechnungen aus und beantwortet fachtechnische Fragen zum Reparaturprozess.

Dieser Prüfungsteil vernetzt Kompetenzen und Leistungskriterien aus allen drei Handlungskompetenzbereichen.

Prüfungsteil 2 und 3 Dellen reparieren 1 und 2

Der/die Kandidat/in repariert Dellen an demontierten Fahrzeugteilen mit den Techniken des «Ausbeulens ohne Lackschaden». Sie/Er spannt die Fahrzeugteile auf einem Ständer auf und beult sie mit den geeigneten Handwerkzeugen, Zugknöpfen oder mit dem Induktionssystem aus. Der/die Kandidat/in entscheidet über die anzuwendende Technik. Die erforderlichen Schleif- und Polierarbeiten werden explizit vorgegeben.

Diese Prüfungsteile vernetzen Kompetenzen und Leistungskriterien aus den zwei Handlungskompetenzbereichen: B Reparieren von Dellen sowie C Ausführen von Abschlussarbeiten

Prüfungsteil 4 Fachgespräch mit der Kundschaft führen

Der/die Kandidat/in beantwortet Fragen des Experten in einem Fachgespräch, bei welchem der Experte typische Fragen von Kundinnen und Kunden stellt. Dabei geht es um das Beraten und Erklären von Zusammenhängen, wie diese im Zusammenhang mit dem Kalkulieren von Reparaturkosten und bei der Übergabe des reparierten Fahrzeugs auftreten können.

Dieser Prüfungsteil vernetzt Kompetenzen und Leistungskriterien aus den zwei Handlungskompetenzbereichen: A Kalkulieren von Reparaturkosten sowie C Ausführen von Abschlussarbeiten.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legen die Prüfungskommission in der Wegleitung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt die detaillierten Bestimmungen über die Zertifikatsprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6. BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3. des Prüfungsreglements.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Die Positionsnoten werden auf eine Dezimalstelle gerundet und nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note des Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimale gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Notenwerte werden auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Zertifikats

6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen mindestens die Note 4.0 ausgewiesen wird.

6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:

- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
- b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
- c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
- d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.

6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zertifikat.

6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:

- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
- b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
- c) bei Nichterteilung des Zertifikats eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.

6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.

6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7. ZERTIFIKAT, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

7.11 Das Zertifikat wird auf Antrag der Prüfungskommission von carrosserie suisse ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.

7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden Titel zu führen:

- **Dellendruckerin / Dellendrucker mit carrosserie suisse Zertifikat**
- **Débosseleuse / Débosseleur avec certificat carrosserie suisse**
- **Levabolli con certificato carrosserie suisse**

7.13 Die Namen der Zertifikatsinhaberinnen und -inhaber werden in ein von carrosserie suisse geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Zertifikats

- 7.21 Die Trägerschaft carrosserie suisse kann ein auf rechtswidrige Weise erworbenes Zertifikat entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid von carrosserie suisse kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an die Prüfungskommission weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Zertifikats kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Trägerschaft carrosserie suisse Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz die Prüfungskommission. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Trägerschaft carrosserie suisse weitergezogen werden.

8. DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr und andere Zuwendungen gedeckt sind.

9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des Zentralvorstandes von carrosserie suisse in Kraft.

10. ERLASS

Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Zofingen, den 20. April 2022

carrosserie suisse

Felix Wyss
Präsident

Thomas Rentsch
Leiter Berufsbildung